

Zürich, 8. Dezember 1997

KR-Nr. 423/1997

ANFRAGE von Astrid Kugler (LdU, Zürich)

betreffend kommunale Abwassergebühren für Kantonsstrassen

Die Gemeinde Nürensdorf erliess 1994 eine neue Abwasserverordnung, in welcher u.a. die Kostenregelung für die Entsorgung des Meteorwassers geregelt wird. Die Gebühr wird nach der Fläche der Gebäude, Plätze oder Strassen berechnet. Der Kanton wird bezüglich der Strassenflächen wie ein privater Landeigentümer behandelt.

Dementsprechend stellte die Gemeinde dem Kanton Rechnung im Betrag von 11'600 Franken pro Jahr. Das kantonale Tiefbauamt erhob gegen die Gebührenerhebung beim Bezirksrat Beschwerde. Die Beschwerde wurde abgewiesen. Die Angelegenheit wurde an den Regierungsrat weitergezogen, wo das Tiefbauamt teilweise Gehör fand. Der Regierungsrat hob den Beschluss auf und wies ihn zur Neuurteilung zurück. Die Gemeinde rekurrierte daraufhin erfolgreich beim kantonalen Verwaltungsgericht. Dieses bestätigte den Erlass der Gemeinde im Dezember 1996. Der Kanton bemühte daraufhin das Bundesgericht mit dem Fall.

Die verursachergerechte Verrechnung der Abwasserkosten sollte eine Selbstverständlichkeit sein, vor allem bei den kantonalen Ämtern. Schliesslich verlangt der Kanton z.B. bei der Abfallbewirtschaftung per Gesetz ebenfalls das Verursacherprinzip. Der Gang des kantonalen Tiefbauamtes an das Bundesgericht löst deshalb grösstes Erstaunen aus. Mit einem solchen Verhalten, wie es das kantonale Tiefbauamt vorexerziert, ist es nicht verwunderlich, dass die Gerichte übermässig belastet sind!

Ich bitte den Regierungsrat, folgende Fragen in diesem Zusammenhang zu beantworten:

1. Auf welchen gesetzlichen Grundlagen basiert die Abwasserverordnung der Gemeinde Nürensdorf und die darauf aufbauende Gebührenerhebung für Kantonsstrassen?
2. Weshalb hat der Regierungsrat den Beschluss der Gemeinde zur Einforderung der Abwassergebühren für kantonale Strassen aufgehoben?
3. Weshalb hat das kantonale Tiefbauamt den Entscheid des Verwaltungsgerichtes nicht respektiert und den Fall bis vor Bundesgericht gezogen? Bestreitet das Amt die Gebührenerhebung grundsätzlich oder allenfalls lediglich die Höhe der Abgaben?
4. Verlangen neben Nürensdorf auch andere Gemeinden vom Kanton resp. vom kantonalen Tiefbauamt, Abwassergebühren für Kantonsstrassen? Wenn ja welche und in welcher Höhe?
5. Können die Gemeinden solche Abgaben vom Kanton nur aufgrund von (allenfalls geänderten) kommunalen Abwasserverordnungen mit den entsprechenden Bestimmungen erheben? Müsste also jede der 171 Zürcher Gemeinden ihre Abwasserverordnung entsprechend ändern? Oder können die Gemeinden die Gebühren bereits aufgrund übergeordneten Rechtes (Kanton, Bund) heute vom Kanton einfordern?

6. Auf welchen Betrag schätzt der Kanton die jährlich an die Gemeinden, resp. an die Abwasserverbände abzuliefernden Abwassergebühren für das gesamte Kantonsstrassennetz? Auf welchen für das im Kanton bestehende und noch geplante Nationalstrassennetz?
7. Welcher Betrag entfällt auf die Strassen auf dem Gebiet der Stadt Zürich für die beiden Strassenkategorien?
8. Welche Beträge hat der Regierungsrat in den Budgets der kommenden Jahre für die Abwassergebühren für die Kantons- und Nationalstrassen eingesetzt? Wenn er keine Beträge eingesetzt hat, weshalb nicht?
9. Ist der Kanton gewillt, den Bund für die infolge des Nationalstrassennetzes anfallenden Abwassergebühren zu belangen? Wenn nein, können dann die Gemeinden dem Bund für die entsprechenden Abschnitte auf ihrem Gemeindegebiet Rechnung stellen, oder wird - falls dies nicht der Fall sein sollte - der Kanton kostenpflichtig?

Astrid Kugler